Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

FAQ Antibiotikameldungen

Hier finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Antibiotikameldungen (nach dem Tierarzneimittelgesetz und zur Erfüllung der Verpflichtung nach Art. 57 Verordnung (EU) 2019/6)

Quelle: Indy Studio – stock.adobe.com

Quelle: Svitlana - stock.adobe.com

Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Inhaltsverzeichnis

Glossar 3

1. Was ist der Unterschied zwischen der Datenerhebung, Datenerfassung, Mitteilung und Meldung? 4

2. Wer muss die Daten erheben und melden? 4

3. Für welche Tierarten müssen die Antibiotikaverbrauchsmengen (Anwendung, Abgabe, Verschreibung zur Einlösung in der Apotheke) erhoben werden? 4

4. Müssen die Daten von allen eingesetzten Arzneimitteln mit antimikrobieller Wirkung erhoben werden? 5

5. Welche Daten müssen für welche Tierarten erhoben werden? 5

5.1 Stufe 1: Rinder, Schweine, Hühner und Puten 5

5.2 Stufen 2 und 3 6

6. Mitteilungsfristen 7

7. Aggregierte Meldung der Daten für Tierarten der Stufen 2 und 3 7

8. Was ist der UPD-Package Identifier (UPD-PI) und was ist die Packungs-ID? 7

9. Für welche Arzneimittel müssen die Daten erhoben werden? 8

10. Arzneimittellisten 8

11. Wie werden die Daten erhoben bzw. dokumentiert? 9

12. Wohin und wie werden die Daten gemeldet? 9

13. Wie sieht so eine Meldung aus? Gibt es eine Testseite? 10

14. Wie kann ich mich bei der HIT registrieren? 11

15. Welche Meldeelemente müssen an HI-Tier übermittelt werden? (Wichtig für die Softwareprogrammierung) 11

16. Wie kann ich eine Meldung für Tierarten der Stufe 1 vornehmen ohne Halter-BNR? 13

17. Was bedeutet die Einheit „Stück“? 13

18. Wie melde ich Sammel-Behandlungen großer Mengen eines Arzneimittels aus verschiedenen Verpackungen / Gebinden? 13

19. Wie melde ich abgegebene, angewendete oder verschriebene Mengen? Wie melde ich abgegebenen Teilmengen und gehe ich mit einer Weiterverschreibung von Arzneimitteln aus einer vorhergehenden Behandlung (Arzneimittel wurde bereits abgegeben) um? 14

20. Wo sind weitere Informationen zu finden? 15

Anhang 16

Tabelle 1 - Welche Nutzungsarten werden bei den vier Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute unterschieden? 16

Glossar

Abs. = Absatz – definiert einen Unterabschnitt im jeweiligen Paragraphen (§) eines Gesetzes

ATC-/ATCvet-code = Anatomical Therapeutic Chemical Code / Anatomical Therapeutic Chemical Code for veterinary medicinal products – anatomisch-therapeutisch-chemische Klassifikation zur Einordnung pharmakologischer Wirkstoffe; wird von der WHO vergeben

BNR = Betriebsnummer in der Anwendung HI-Tier; für Tierärztinnen oder Tierärzte und für Tierhaltende; notwendig für die Anmeldung bei HI-Tier (gemeinsam mit der PIN); wird von den Adressdatenstellen der Bundesländer vergeben (Zuständigkeit in Abhängigkeit vom Sitz der Praxis)

BT = Behandlungstage – an wie vielen Tagen wurde das Tier (bzw. wurden die Tiere) mit dem Arzneimittel behandelt

BVL = Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

EMA = European Medicines Agency - Europäische Arzneimittel-Agentur der Europäischen Union; ist für die Beurteilung und Überwachung von Arzneimitteln zuständig

ENR = Eingangsnummer; wird vergeben, wenn ein Arzneimittel / Produkt / Präparat in der nationalen Arzneimitteldatenbank aufgenommen wird

EU = European Union - Europäische Union

HI-Tier = Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere; in diesem System ist auch die Tierarzneimitteldatenbank (TAM-DB) integriert, in der die Antibiotikameldungen eingehen

Packungs-ID = maximal zweistellige numerische nationale Packungsidentifikation, die nachträglich dem UPD-Package Identifier zugeordnet werden kann

PIN = Persönliche Identifikationsnummer; notwendig für die Anmeldung bei HI-Tier (gemeinsam mit BNR); wird von entsprechenden Stellen der Bundesländer vergeben

TAM-DB = Tierarzneimitteldatenbank der HI-Tier, in der die Antibiotikameldungen eingehen

TAMG = Tierarzneimittelgesetz

UPD = Union Produkt Database - europäische Produktdatenbank mit Informationen zu Arzneimitteln

UPD-PI = Union Product Database Package Identifier; 36-stelliger Zahlen- und Buchstabencode zur eindeutigen Identifizierung der Packungs-/Produktaufmachung eines Arzneimittels innerhalb der EU

VVVO-Nr. = Registriernummer für einen tierhaltenden Betrieb, die nach § 26 der Viehverkehrsverordnung vergeben werden muss; wird als Betriebsnummer in HI-Tier verwendet

ZNR = Zulassungsnummer eines Arzneimittels

© BVL, 22. Dezember 2025

1. Was ist der Unterschied zwischen der Datenerhebung, Datenerfassung, Mitteilung und Meldung?

Die Datenerhebung erfolgt in der Tierarztpraxis durch die Dokumentation der angewendeten, abgegebenen oder verschriebenen (zur Einlösung in der Apotheke) antibiotischen Arzneimittel. Dies erfolgt größtenteils oder komplett bereits durch die Eintragung der jeweiligen Behandlung in die Patientenkartei (in der Software oder auf Papier).

Die Datenerfassung umschreibt das Sammeln und Auswerten der Daten, die von der Tierarztpraxis erhoben, d.h. dokumentiert, und gemeldet wurden. Die Erfassung der Antibiotikaverbrauchsmengen ist Aufgabe des BVL.

Die Begriffe Meldung und Mitteilung werden im Zusammenhang mit der Verbrauchsmengenerfassung synonym verwendet und umschreiben die Übermittlung an oder die Eingabe in die Tierarzneimitteldatenbank (TAM DB) der HI-Tier.

2. Wer muss die Daten erheben und melden?

Die Daten für die Antibiotikameldungen müssen von Tierärztinnen, Tierärzten oder von ihnen beauftragten Dritten erfasst und elektronisch gemeldet werden. Meldet ein Dritter die Daten an die HI-Tier Datenbank, muss eine sogenannte „Tierarzterklärung“ ausgefüllt werden.

Vor dem Hintergrund, dass für die Meldung an die Europäische Arzneimittel-Agentur (European Medicines Agency – EMA) eine ausreichend hohe Datenqualität vorausgesetzt wird, kommen nur professionelle Datenmeldende in Frage. Insbesondere Tierhaltende von Haus- und Hobbytieren verfügen in der Regel nicht über das erforderliche Fachwissen und die Infrastruktur, um Informationen über die angewendeten Arzneimittel korrekt weiterzugeben.

3. Für welche Tierarten müssen die Antibiotikaverbrauchsmengen (Anwendung, Abgabe, Verschreibung zur Einlösung in der Apotheke) erhoben werden?

Nach Art. 15 Delegierte Verordnung (EU) 2021/578 kann die Datenerhebung in den folgenden drei Stufen erfolgen:

- Stufe 1: betrifft alle Rinder, Schweine, Hühner und Puten - seit 2023 müssen für diese Tiere die Daten zu den Antibiotikaverbrauchsmengen erhoben werden.
- Stufe 2: betrifft Enten, Gänse, Schafe, Ziegen, Fische (der Arten Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch und Karpfen), Pferde (inkl. Nicht-Schlachttiere) und der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen - ab 2026 werden die Daten zum Antibiotikaverbrauch bei diesen Tieren erhoben.

Stufe 3: betrifft Hunde, Katzen und der Pelzgewinnung dienende Tiere (letztere jedoch ohne Relevanz für Deutschland) - ab dem Jahr 2029 beginnt die Datenerhebung zum Verbrauch von Antibiotika für diese Tiere.

4. Müssen die Daten von allen eingesetzten Arzneimitteln mit antimikrobieller Wirkung erhoben werden?

Im Vergleich zu antibiotisch wirksamen Arzneimitteln umfassen die antimikrobiell wirksamen Arzneimittel neben den Antibiotika auch Virostatika, Antimykotika und Antiprotozoika.

In den EU-Verordnungen wird immer der Passus „antimikrobiell wirksame Arzneimittel“ verwendet; in Deutschland sind allerdings derzeit nur die Arzneimittel meldepflichtig, die eine antibiotische Wirkung haben.

5. Welche Daten müssen für welche Tierarten erhoben werden?

5.1 Stufe 1: Rinder, Schweine, Hühner und Puten

Für die Tierarten der Stufe 1 müssen nach § 56 TAMG folgende Daten seit dem 1. Januar 2023 erhoben werden:

- **UPD-Package Identifier** (UPD-PI) - (Nr. 4, Anhang II, VO (EU) 2022/209): Alternativ kann die Packungs-ID übermittelt werden (nachträgliche Konvertierung zum UPD-PI)
- **Zulassungsnummer** - (Nr. 5, Anhang II, VO (EU) 2022/209): Bezugsnummer der nationalen Arzneimitteldatenbank
- **Arzneimittelbezeichnung** - (Nr. 6, Anhang II, VO (EU) 2022/209): Name des Arzneimittels
- **Packungsgröße** - (Nr. 9, Anhang II, VO (EU) 2022/209): größtenteils automatisiert, kann aus der Packungsidentifikation (Packungs-ID o. UPD-PI) abgeleitet werden
- Insgesamt angewendete, abgegebene oder verschriebene (zur Einlösung in der Apotheke) **Menge des Arzneimittels**: Eintrag erfolgt mit Auswahl der dazugehörigen Einheit
- **Nutzungsart** des oder der behandelten Tiere
- **Name** der Tierarztpraxis, der Tierärztin oder des Tierarztes: Entsprechend der Stammdaten zur Betriebsnummer, die zur Anmeldung in HI-Tier erforderlich ist
- **Datum** der ersten Anwendung, der Abgabe oder der Verschreibung (zur Einlösung in der Apotheke)
- **Anzahl der Behandlungstage**
- **Anzahl der behandelten Tiere**

- **Registriernummer des tierhaltenden Betriebes (VVVO-Nr.):** die Nummer wird nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften über den Verkehr mit Vieh erteilt; auch als Betriebsnummer bezeichnet (in HI-Tier).

5.2 Stufen 2 und 3

Die Stufe 2 umfasst folgende Tierarten: Enten, Gänse, Schafe, Ziegen, Fische (Atlantischer Lachs, Regenbogenforelle, Goldbrasse, Wolfsbarsch und Karpfen), Pferde (inkl. Nicht-Schlachttiere) und der Lebensmittelgewinnung dienende Kaninchen. Die Antibiotikaverbrauchsmengen für diese Tierarten müssen seit dem 1. Januar 2026 erhoben werden (§ 95 Nr. 1 TAMG).

Zur Stufe 3 gehören Hunde, Katzen und Pelztiere (letztere in Deutschland derzeit nicht relevant). Die Datenerhebung beginnt zum 1. Januar 2029 (§ 95 Nr. 2 TAMG).

Folgende Daten sind für diese Tierarten gemäß § 61a TAMG **meldepflichtig**:

- **UPD-Package Identifier** (UPD-PI) - (Nr. 4, Anhang II, VO (EU) 2022/209): Alternativ kann die Packungs-ID übermittelt werden (nachträgliche Konvertierung zum UPD-PI)
- **Zulassungsnummer** - (Nr. 5, Anhang II, VO (EU) 2022/209): Bezugsnummer der nationalen Arzneimitteldatenbank
- **Arzneimittelbezeichnung** - (Nr. 6, Anhang II, VO (EU) 2022/209): Name des Arzneimittels
- **Packungsgröße** - (Nr. 9, Anhang II, VO (EU) 2022/209): größtenteils automatisiert, kann aus der Packungsidentifikation (Packungs-ID o. UPD-PI) abgeleitet werden
- Insgesamt angewendete, abgegebene oder verschriebene (zur Einlösung in der Apotheke) **Menge des Arzneimittels**: Eintrag erfolgt mit Auswahl der dazugehörigen Einheit
- **Tierart** des oder der behandelten Tiere
- **Name** der Tierarztpraxis, der Tierärztin oder des Tierarztes: Entsprechend der Stammdaten zur Betriebsnummer, die zur Anmeldung in HI-Tier erforderlich ist.

Nicht meldepflichtig ist die **Betriebsnummer** bzw. VVVO-Nr. (sofern vorhanden) der **Tierhaltenden** bei den Tierarten der Stufen 2 und 3.

Daten, die **optional** gemeldet werden können:

- **Datum** der ersten Anwendung, der Abgabe oder der Verschreibung (zur Einlösung in der Apotheke)
- **Anzahl der Behandlungstage**
- **Anzahl der behandelten Tiere**.

Diese Daten werden in der Regel (u.a. aufgrund anderer Vorschriften) bei dem Eintrag der Behandlung erhoben. Für die Auswertung der Daten liefern diese Informationen einen entscheidenden Mehrwert, da mit den zusätzlichen Parametern falsch eingetragene Werte (z.B. versehentliche Auswahl der

Einheit kg statt g) erkannt werden können. Somit kann die Übermittlung von falschen Mengen an die EMA verhindert werden. Für eine nachträgliche Korrektur und zur Zuordnung der Daten seitens der Meldenden ist insbesondere das Datum wichtig.

6. Mitteilungsfristen

Für die Tierarten der Stufe 1:

Die Fristen für die Antibiotikameldungen nach § 56 sind jeweils bis zum 14. Juli (erstes Kalenderhalbjahr des betreffenden Jahres) und zum 14. Januar (zweites Kalenderhalbjahr des Vorjahres). Aufgrund einer Gesetzesänderung werden die Fristen ab dem Jahr 2027 von halbjährlich auf jährlich geändert, so dass nur noch einmal jährlich zum 14. Januar jeweils die Daten aus dem Vorjahr gemeldet werden müssen.

Für die Tierarten der Stufe 2:

Diese Daten zum Antibiotikaverbrauch können jährlich gemeldet werden, jedoch muss für die Daten des Jahres 2026 eine Zuordnung zum jeweiligen Halbjahr gewährleistet sein. Die erste Mitteilung muss bis zum 14.01.2027 gemacht werden (nach § 95 Nr. 1 TAMG).

Ab dem Jahr 2027 ist eine Zuordnung nur noch pro Kalenderjahr erforderlich, die Mitteilung hat immer zum 14.01. des Folgejahres zu erfolgen.

Für die Tierarten der Stufe 3:

Die erste Meldung muss bis zum 14.01.2030 getätigt werden (nach § 95 Nr. 2 TAMG). Die weiteren Meldungen müssen jeweils zum 14.01. eines Jahres mit den Daten vom Vorjahr gemacht werden.

7. Aggregierte Meldung der Daten für Tierarten der Stufen 2 und 3

Da das Datum der ersten Anwendung, der Abgabe oder der Verschreibung als Rezept für die Tierarten der Stufen 2 und 3 kein Pflichtfelde ist, können die Antibiotikaverbrauchsmengen auch addiert (aggregiert) gemeldet werden. Wichtig ist, dass immer getrennt nach Tierart und pro verwendete Packungs-ID aggregiert wird. So könnten die Daten beispielsweise wöchentlich, monatlich oder für die gesamte Meldeperiode aufsummiert werden. Bei der Übermittlung sollte in das Datumsfeld der letzte Tag des Aggregationszeitraumes (z.B. letzter Tag des Monats) eingetragen werden, um die Datensätze zu identifizieren zu können.

8. Was ist der UPD-Package Identifier (UPD-PI) und was ist die Packungs-ID?

Damit die national erhobenen und an die EMA gemeldeten Daten mit denen der anderen Mitgliedstaaten verglichen werden können, wurde sich auf EU-Ebene darauf geeinigt, dass die Daten

auf Packungsebene erhoben werden. Da jedoch weder der Arzneimittelname noch die Zulassungsnummern zwischen den Mitgliedstaaten identisch sind, wurde eine neue Identifikation erstellt, die für jede Packungsaufmachung in allen Ländern gleich ist - der Union Product Database Package Identifier (abgekürzt UPD-PI).

Der UPD-PI ist ein 36-stelliger Code, der aus Buchstaben und Zahlen besteht und weder auf der Verpackung noch auf der Packungsbeilage zu finden ist. Zudem ist er auch nicht öffentlich in der Produktdatenbank der Union (UPD) einsehbar.

Zur einfacheren Zuordnung wurde eine nationale Packungs-ID für jedes Präparat erstellt. Die Packungs-ID ist eine maximal 2-stellige Nummer, die für die jeweiligen Packungsgrößen des Arzneimittels und je nach den verschiedenen inneren Behältnissen (z.B. Plastikbehältnis, Blister) vergeben wurde. Bei der Datenmeldung kann entweder die Packungs-ID (nachträgliche Zuordnung zur richtigen UPD-PI) oder direkt die UPD-PI übermittelt werden.

Sie finden sowohl die Packungs-ID als auch den UPD-PI in der Arzneimittelliste, die das BVL regelmäßig aktualisiert und auf folgender Webseite zum Download bereitstellt: www.bvl.bund.de/VMR_Arzneimittelliste

Auch in der Tierarzneimitteldatenbank (TAM-DB) der HI-Tier sind beide Daten hinterlegt und können mit Hilfe der Packungsbeschreibung ausgewählt werden.

9. Für welche Arzneimittel müssen die Daten erhoben werden?

Die mitteilungspflichtigen Arzneimittel werden für die Tierarten der Stufe 1 im § 56 Abs. 1 TAMG und für die der Stufen 2 und 3 im § 61a Abs. 1 TAMG definiert: Nummer 3 und 4 Absatz 1 bis 5 und Absatz 10 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578. Es handelt sich ausschließlich um antibiotisch wirksame Arzneimittel.

Im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2021/578 werden die obligat und fakultativ zu meldenden Arzneimittel in Form von ATC-/ATCvet-Codes aufgelistet. Die ATC (Anatomical Therapeutic Chemical) Klassifikation der WHO ordnet pharmakologische Wirkstoffe aufgrund ihrer Eigenschaften/Wirkweisen (z.B. Zielorgan) in ein bestimmtes System ein.

10. Arzneimittellisten

Die Listen, in denen die mitteilungspflichtigen Präparate enthalten sind, können Sie sowohl auf der folgenden Webseite der HI-Tier herunterladen (https://www.hi-tier.de/Entwicklung/Konzept/Sonstiges/TAM002.htm#download) als auch auf dieser BVL Webseite (www.bvl.bund.de/VMR_Arzneimittelliste). Bitte beachten Sie, dass sich die Formate zwar etwas unterscheiden, jedoch alle erforderlichen Daten enthalten sind.

Die Arzneimittelliste wurde nun auch um Humanpräparate und um Präparate aus anderen EU-Mitgliedstaaten erweitert. Die Humanpräparate besitzen keinen UPD-PI, die eindeutige Identifikation erfolgt hier durch Vergabe einer internen Packungs-ID, die in Kombination mit der ENR eindeutig zugeordnet werden kann.

Sollte ein Arzneimittel nicht in den vorliegenden Listen vorhanden oder in der HI-Tier hinterlegt sein, können Sie dieses wie folgt melden: Im Arzneimittelnamensfeld bitte ein "#" gefolgt vom Arzneimittelnamen, dem UPD Package Identifier (sofern vorhanden, kann ansonsten gern beim BVL angefragt werden) und dem Herkunftsland (sofern relevant).

Beispiel: #ClamoxRTU, Rumänien, UPD-PI 7a88623b-6caf-41f9-9c4e-9fcb0c7fa99a

Das Feld Packungs-ID wird nicht befüllt, da für nicht gelistete Präparate keine nationale Packungs-ID existiert.

11. Wie werden die Daten erhoben bzw. dokumentiert?

Direkt in der Praxissoftware: in der digitalen Patientenkartei des Tieres durch die Eintragung der Behandlung. Die Eingabemasken sind abhängig von der jeweiligen Praxissoftware und dem Stand der Umsetzung. BVL und die Datenbankbetreiber stehen in regelmäßigem Austausch und stellen aktuelle Informationen für die Softwarehersteller/-anbieter bereit, damit die Anforderungen umgesetzt werden können. Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihren Anbieter.

In eigenen Dokumentationslisten als Vorlage für die Übertragung in das HI-Tier Meldeportal: bitte beachten Sie, dass solche Listen nur für die eigene Dokumentation verwendet werden können und nicht direkt an die HI-Tier Datenbank verschickt oder dort hochgeladen werden können.

In der vom BVL bereitgestellten Excel-Vorlage für die Antibiotikameldungen: In dieser regelmäßig angepassten Excel-Datei gibt es verschiedene Tabellenblätter, in denen Sie zum einen die Arzneimittellisten finden und zum anderen z.B. monatlich Ihre Daten mit Unterstützung der Listen dokumentieren können. Die Datei können Sie auf der BVL-Verbrauchsmengenerfassungs-Webseite unter dem Bereich „Hilfestellungen“ herunterladen (www.bvl.bund.de/verbrauchsmengenerfassung). Ebenso stellt das BVL Ihnen hier ein Video-Tutorial zur Verfügung, welches Ihnen die einzelnen Schritte, von der Eintragung der Daten in die Excel-Vorlage bis hin zur Umwandlung in eine csv-Datei für die Übermittlung in die TAM-DB der HI-Tier, gut verständlich zeigt und erläutert.

12. Wohin und wie werden die Daten gemeldet?

Als Datenverwalter und -empfänger fungiert das BVL, jedoch werden die Daten nicht direkt an das BVL übermittelt, sondern in der Tierarzneimitteldatenbank (TAM-DB) der HI-Tier gesammelt. An die HI-Tier werden somit die erhobenen Daten aus den Tierarztpraxen übermittelt. Über folgende Wege können die Daten gemeldet werden:

- Mit Hilfe einer Praxissoftware über eine Schnittstelle: diese Möglichkeit sollte automatisiert im Hintergrund über automatisierte Prozesse ablaufen; in Abhängigkeit der Umsetzung der Anpassung seitens der verwendeten Software. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Softwareanbieter.
- Mit Hilfe einer Praxissoftware ohne Schnittstelle: über eine sogenannte „Massenmeldung per Datei" (über CSV-Listen) können die Daten in der HI-Tier Anwendung hochgeladen werden. Für diese Variante sind EDV-Kenntnisse von Vorteil. Genaue Informationen dazu finden Sie hier: https://www.hi-tier.de/Entwicklung/Konzept/Sonstiges/TAM002csv.htm und im Video-Tutorial vom BVL (www.bvl.bund.de/verbrauchsmengenerfassung)
- Im Online-Portal der TAM-DB: die Dateneingabe wird durch automatisierte Vorgänge unterstützt, so dass durch Auswahl des Arzneimittelnamens mit Hilfe der Packungsbeschreibung die richtige Packungs-ID oder der richtige UPD-PI ausgewählt werden kann. Es gibt zwei Versionen der TAM-DB:
  - TAM-Datenbank V1 (klassische Oberfläche)
  - TAM-Datenbank V3 (moderner und für mobile Endgeräte kompatibel)

  Eine Anleitung in Form eines Videos von der HI-Tier finden Sie hier: https://video.hi-tier.de/videos/HIT/TAM/TAMG_%C3%84nderungen_V2.mp4

  Zudem hat das BVL ein Video-Tutorial dazu erstellt (siehe unter: www.bvl.bund.de/verbrauchsmengenerfassung)
- Mit Hilfe der Meldung über einen Dritten (z.B. QS oder andere entsprechende Dienstleister): Tierärztinnen und Tierärzte können ihre Meldung an einen Dritten delegieren. Beachten Sie bitte, dass für diese Mitteilungsvariante eine „Tierarzterklärung" in HI-Tier ausgefüllt und hinterlegt werden muss (gleichnamige Meldemaske). Für weitere Details zur Umsetzung durch Dritte und mögliche Dateninhalte wenden Sie sich bitte an Ihren ausgewählten Dienstleister.
- Mit Hilfe der Excel-Vorlage für die Antibiotikameldungen: ausführliche Informationen dazu sowie die Vorlage finden Sie auf der BVL Webseite (unter dem Abschnitt Hilfestellungen). Auch ein Video-Tutorial zur Anleitung finden Sie auf der entsprechenden Seite.

13. Wie sieht so eine Meldung aus? Gibt es eine Testseite?

Um die Antibiotikameldungen zu testen, können Sie das HI-Tier-Testsystem https://www3.hi-tier.de/hittest/login.asp nutzen. Bitte verwenden Sie zur Anmeldung diese Betriebsnummer (BNR): „09 000 000 0085" und diese PIN: „Aaaa$900085". Die Meldung können Sie im „Auswahlmenü Tierarzneimittel / Antibiotika (TAM)" unter „Eingabe Verwendung antibakteriell wirksamer Substanzen (Pflichtmeldung nach TAMG, Version 2023)" vornehmen. So können Sie das System testen, um sich mit der Anwendung vertraut zu machen.

14. Wie kann ich mich bei der HIT registrieren?

Die Authentifizierung des Nutzers bei der Anmeldung erfolgt über die Betriebsnummer (BNR) und die zugehörige Persönliche Identifizierungs-Nummer (PIN) bzw. das persönliche Passwort, die Sie von der zuständigen Behörde bzw. Regionalstelle des jeweiligen Bundeslandes, in dem Ihre Praxis sitzt, erhalten. Eine Übersicht dieser Adressdatenstellen (im oberen Bereich für die BNR und unten für die PIN) finden Sie unter diesem Link:

https://www4.hi-tier.de/ads-adress.html

Betriebstyp: Bei der Vergabe wird für Sie ein bestimmter Betriebstyp eingetragen, der regelt, welche Menüpunkte sie sehen bzw. bearbeiten können. Sollten Sie bereits eine BNR für andere Zwecke haben und können nicht auf das TAM DB Menü zugreifen, können Sie eine Betriebstyp-Änderung bei Ihrer zuständigen Adressdatenstelle beantragen.

Mitbenutzer: Sollten in Ihrer Praxis mehrere Personen die Meldungen durchführen, können Sie weitere Personen als Mitbenutzer bei Ihrer Adressdatenstelle registrieren. Diese Person wird unter Ihrer BNR geführt und bekommt eine eigene Mitbenutzernummer und PIN. Vor der Anmeldung müssen Sie unten auf der Einstiegsseite "Benutzer- und Programmprofil" anklicken und dort bei Anmeldeart "1 Betriebsnummer und Mitbenutzerkennung" wählen und abspeichern. Bei der nächsten Anmeldung erhalten Sie ein zusätzliches Feld, in dem dann die persönliche Mitbenutzernummer und die dazugehörige PIN eingegeben werden kann. Es ist in der HI-Tier nicht erlaubt, dass mehrere Benutzer mit derselben Kennung und PIN arbeiten.

Bitte beachten Sie dazu die Hinweise zu Doppelanmeldung auf den HI-Tier Hilfeseiten: https://www4.hi-tier.de/Entwicklung/Konzept/Sonstiges/hinweis002.htm

Detaillierte Informationen dazu finden Sie auch auf der FAQ-Seite der HI-Tier: https://www4.hi-tier.de/HitCom/hilfe/faq.asp

15. Welche Meldeelemente müssen an HI-Tier übermittelt werden? (Wichtig für die Softwareprogrammierung)

Eine Übersicht der Meldeelemente finden Sie auch auf den Hilfeseiten der HI-Tier. Die Erklärung der Abkürzungen in HI-Tier wird hier aufgelistet und erläutert, ob das jeweilige Meldeelement zwingend übermittelt werden muss oder nicht (auch in Abhängigkeit der Stufen/Tierarten):

- **BNR15**: Betriebsnummer des Urhebers – Tierarzt o. Tierärztin bzw. beauftragter Dritter; Angabe erforderlich
- **BNR15_TA**: Für die Meldung verantwortlicher Tierarzt o. Tierärztin; Angabe erforderlich; i.d.R. identisch mit BNR15

- **BNR15_HA**: Betriebsnummer Tierhalter oder Tierhalterin (Registriernummer nach VVVO); Angabe erforderlich bei Daten für Tierarten der 1. Stufe; kann leer bleiben für die Tierarten der 2. und 3. Stufe
- **TAM_PERIOD** (Kalenderhalbjahr): zwingend erforderlich (systemrelevante Gründe), kann bei Angabe des Datums der ersten Anwendung, Abgabe oder Verschreibung abgeleitet werden.

  Wird jedoch KEIN Datum gemeldet, muss das Halbjahr angegeben werden
- **TAMX_AWDAT**: Datum der ersten Anwendung, Abgabe oder Verschreibung; optional für die Tierarten der Stufen 2 und 3; werden die Daten aggregiert (addiert), sollte dieses Datum den letzten Tag der Meldeperiode definieren (z.B. Samstag/Sonntag bei wöchentlicher Aggregation). Es wird jedoch dringend empfohlen ein genaues Datum zu liefern (Erkennung der Datensätze, z.B. bei Korrekturen)
- **TAMX_LFNR** (Laufende Nummer): wichtig, um Datensätze, die im „Primary Key“ (PK) ansonsten identisch sind, unterscheiden zu können, noch wichtiger bei aggregierten Datensätzen. Wird das Feld leer gelassen bzw. keine laufende Nummer übermittelt, wird automatisch vom System hochgezählt (nach Nutzerbestätigung)
- **TAMB_FORM**: Nutzungsart bzw. Tierart; Angabe erforderlich; in HI-Tier ist eine Liste mit den Codes für die jeweilige Tierart bzw. Nutzungsart hinterlegt bzw. kann diese direkt im Drop-down in der Meldemaske ausgewählt werden
- **TAMX_TIANZ**: Anzahl behandelter Tiere; Angabe für Tierarten der Stufe 1 erforderlich; kann leer bleiben für die Tierarten der Stufen 2 und 3
- **TAMX_BEHAT**: Behandlungstage; Angabe erforderlich für Tierarten der Stufe 1 erforderlich; kann leer bleiben für die Tierarten der Stufen 2 und 3;
- **TAMX_AWMEN**: Menge des Arzneimittels; Angabe erforderlich, unabhängig davon ob abgegeben, angewendet oder verschrieben (als Rezept) wurde
- **TAMX_AW_ME**: Maßeinheit; Angabe erforderlich; sollte passend zur Menge verwendet werden
- **TAMA_NAME**: Arzneimittelname; Angabe erforderlich, kann jedoch aus der ENR automatisch ergänzt werden
- **TAMA_ZNR**: Zulassungsnummer; Angabe erforderlich, kann jedoch, wenn die ENR geliefert wird, vom System automatisch ergänzt werden
- **TAMA_ENR**: Eingangsnummer; sollte statt ZNR und Name geliefert werden (diese ist in den Arzneimittellisten hinterlegt); sollte das Feld leer bleiben bei der Übermittlung, muss ZNR oder Name angegeben werden und die ENR wird abgeleitet

  ⇒ Hinweis: bei Parallelvertrieben ist die ENR zwingend notwendig
- **TAMA_PID**: Packungs-ID; Angabe erforderlich, sofern keine UPD-PI übermittelt wird
- **TAMA_UPD**: Union Product Database Package Identifier (UPD-PI): in den Arzneimittellisten hinterlegt; das Feld kann leer bleiben, sofern die ENR und Packungs-ID gemeldet werden, kann dann abgeleitet werden.

16. Wie kann ich eine Meldung für Tierarten der Stufe 1 vornehmen ohne Halter-BNR?

Sollten Sie Antibiotikaverbrauchsmengen für Rinder, Schweine, Hühner und Puten (Stufe 1) für einen Betrieb melden, für den noch keine VVVO-Nummer (Registriernummer) angelegt worden ist (z.B. bei Hobby-Haltungen), kann technisch auch eine „0“ im Feld „BNR15_HA“ zur Speicherung des Datensatzes eingegeben werden.

Dies stellt jedoch lediglich eine Übergangslösung dar und ersetzt die VVVO-Nummer nicht dauerhaft. Diese muss durch den Haltenden von Tierarten, die in § 26 der Viehverkehrsverordnung aufgeführt sind, umgehend beantragt werden.

17. Was bedeutet die Einheit „Stück“?

In der Meldemaske gibt es unter der Einheit der angewendeten, abgegebenen oder verschriebenen Menge die Möglichkeit, die Einheit „Stück“ auszuwählen. Diese kann beispielsweise ausgewählt werden, wenn Tierarzneimittel, die aus mehreren Packungsbestandteilen bestehen, gemeldet werden.

Wichtig ist, dass sich die Angabe „Stück“ auf das kleinste innere Behältnis bezieht: Bei Tierarzneimitteln

- in Tablettenform bezieht sich 1 Stück auf eine Tablette,
- die als Spray vorliegen, bezieht sich 1 Stück auf eine Spraydose,
- zur intramammären Anwendung bezieht sich 1 Stück auf einen Euterinjektor,
- die zusammengesetzt sind, bezieht sich 1 Stück auf eine (Durchstech-)Flasche.

18. Wie melde ich Sammel-Behandlungen großer Mengen eines Arzneimittels aus verschiedenen Verpackungen / Gebinden?

Es kann (vor allem im Geflügelbereich) vorkommen, dass eine große Anzahl von Tieren auf einmal behandelt wird. Dabei werden gegebenenfalls mehrere unterschiedliche Umverpackungen oder Gebinde desselben Arzneimittels zusammen verwendet. Somit wäre bei der Meldung zwar der Arzneimittelname gleich, die jeweilige Packungs-ID jedoch nicht. In einem solchen Fall müssen mehrere Meldezeilen (eine Zeile pro Packungs-ID) eingegeben werden. Dabei ist es wichtig, die Anzahl der behandelten Tiere auf die insgesamt verwendete Menge aufzuteilen.

Beispiel: Behandlung eines Betriebs mit 5000 aufgestallten Puten mit insgesamt 5 kg des Tierarzneimittels X. Die 5 kg wurden entnommen aus Gebinde A (Packungs-ID 3 mit 1 x 4 kg) und Gebinde B (Packungs-ID 1 mit 1 x 1 kg).

Die Meldung würde aus zwei Datensätzen bestehen: Mit 4 kg von Tierarzneimittel X mit Packungs-ID 3 wurden 4000 Tiere behandelt und mit 1 kg von Tierarzneimittel X mit Packungs-ID 1 wurden 1000 Tiere behandelt.

© BVL, 22. Dezember 2025

19. Wie melde ich abgegebene, angewendete oder verschriebene Mengen? Wie melde ich abgegebenen Teilmengen und gehe ich mit einer Weiterverschreibung von Arzneimitteln aus einer vorhergehenden Behandlung (Arzneimittel wurde bereits abgegeben) um?

In den folgenden Beispielen werden die Abkürzungen TA für die betriebsbetreuende Tierärztin oder den betriebsbetreuenden Tierarzt oder beauftragte Dritte, TH für die Tierhalterin oder den Tierhalter und BT für Behandlungstage verwendet.

- Bei Abgabe einer Gesamtmenge (z.B. eine Flasche à 50 ml) von Tierarzneimittel X durch TA an TH, zur Anwendung der gesamten Flasche durch TH

  => meldet der TA 1 x 50 ml (mit entsprechender Packungs-ID für eine 50 ml Flasche).

- Bei Abgabe einer Teilmenge (z.B. 1 Blister à 10 Tabletten aus einer Packung mit 3 Blistern à 10 Stück) von Tierarzneimittel Y durch TA an TH zur Anwendung dieser Teilmenge durch TH

  => meldet der TA: 1 x 10 Stück (mit entsprechender Packungs-ID der Packung mit 3 Blistern).

- Bei initialer Anwendung einer Teilmenge von 10 ml (aus einer 20 ml Flasche) von Tierarzneimittel Z durch TA und Abgabe der verbliebenen Teilmenge von 10 ml (aus derselben Flasche) zur Fortführung der Therapie durch TH am nächsten Tag

  => meldet TA entweder einen Datensatz mit Angabe der Gesamtbehandlungstage: 1 x 20 ml (plus weitere Angaben) und 2 BT

  oder zwei Datensätze: jeweils 10 ml als Arzneimittelmenge (plus weitere Angaben) und am ersten Tag 0 BT und am zweiten Tag 2 BT (als Gesamtbehandlungstage).

- Bei Abgabe einer Gesamtmenge (z.B. eine Flasche à 40 ml) von Tierarzneimittel X durch TA an HA zur Anwendung einer Teilmenge von 30 ml aus dieser Flasche durch HA und 10 ml verbleiben im Betrieb. In diesem Fall meldet TA eine Abgabe von 40 ml mit den entsprechenden BT (plus weiteren Angaben).
  - die verbliebene Menge wird nach Ablauf der Haltbarkeit verworfen oder
  - kann im Zuge einer folgenden Untersuchung durch TA über eine „Weiterverschreibung“ verbliebener Mengen eingesetzt werden; hierzu sind unter Angabe des bereits vormals verschriebenen oder abgegebenen Präparates und dessen Packungs-ID die Gesamtmenge "0" sowie die Anzahl der behandelten Tiere und die Behandlungstage zu melden.

- Sonderfall Tierarzneimittel, die bei entsprechender Dosierung auch eine Langzeitwirkung (One Shot oder Long acting) haben:
  - eine getrennte Mitteilung der Behandlungstage an HI-Tier nach Anwendung und Abgabe kann zu einer höheren betrieblichen Therapiehäufigkeit führen (gilt nur für Tiere, die in das Antibiotikaminimierungskonzept fallen);
  - es muss sichergestellt werden, dass die Behandlungstage als "Gesamtbehandlungstage" eintragen werden, damit die betriebliche Therapiehäufigkeit korrekt berechnet werden kann; eine getrennte Eingabe der Anwendung und der Abgabe aus der Praxissoftware mit

aufgesplitteter Angabe der Behandlungstage kann in HI-Tier nicht nachträglich zusammengeführt werden;

- Meldung erfolgt im Idealfall als ein Datensatz mit Angabe der gesamten Menge, die angewendet und abgegeben wird und der Gesamtbehandlungstage (entsprechend der Langzeitwirkung und Anwendung);
- sollten die Meldung getrennt nach Anwendungsmenge und Abgabemenge erfolgen, muss bei einem Datensatz 0 BT und beim anderen die Gesamtbehandlungstage angegeben werden.

20. Wo sind weitere Informationen zu finden?

Informationen und Hilfestellungen zu den Antibiotikameldungen finden Sie auf folgender Webseite des BVL: www.bvl.bund.de/verbrauchsmengenerfassung

In dem Abschnitt Hilfestellungen finden Sie Links zum FAQ Dokument und auch zu den Video-Tutorials.

Aktuelle Informationen rund um die Antibiotikameldungen können Sie auf unserer Newstickerseite nachlesen: www.bvl.bund.de/tam-antibiotika-news

Hier finden Sie ein Anleitungsvideo für die Online-Meldung in die TAM DB der HI-Tier: https://video.hi-tier.de/tam_tierarzt.html

Allgemeine Informationen zur TAM DB und zu den Änderungen werden unter https://www.hi-tier.de/infoTA.html veröffentlicht.

Auf der Website der HI-Tier finden Sie im Entwicklungsbereich insbesondere technische Informationen (bzgl. Schnittstellen und Softwareentwicklung- bzw. Anpassung): https://www.hi-tier.de/Entwicklung/Konzept/Sonstiges/TAM002.htm

Das BVL stellt alle erforderlichen Daten (wie Zulassungsnummer, Packungsgröße, Packungsbeschreibung, UPD-Package Identifier bzw. Packungs-ID) in regelmäßig aktualisierten Arzneimittellisten bereit. Diese Listen enthalten Tierarzneimittel, die in Deutschland zugelassen sind, antibiotische Humanarzneimittel und Tierarzneimittel, die in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassen worden sind. Sie können diese sowohl auf der Webseite der HI-Tier herunterladen (https://www.hi-tier.de/Entwicklung/Konzept/Sonstiges/TAM002.htm#download) als auch auf der BVL Webseite (www.bvl.bund.de/VMR_Arzneimittelliste). Bei den Arzneimittellisten auf der BVL Seite sind die Listen mit den Grunddaten und den Packungsinformationen in einer vereint worden und es gibt weniger Datenfelder. Nichts desto trotz sind alle erforderlichen Daten enthalten.

Zögern Sie nicht, uns bei weiteren Fragen direkt unter folgender E-Mail-Adresse zu kontaktieren: verbrauchsmengenerfassung@bvl.bund.de

Anhang

Tabelle 1 - Welche Nutzungsarten werden bei den vier Tierarten Rind, Schwein, Huhn und Pute (Stufe 1) unterschieden?

Auflistung der Nutzungsarten, für die seit dem 1. Januar 2023 nach dem Tierarzneimittelgesetz die Verbrauchsmengen antibiotischer Arzneimittel erfasst werden müssen.

Nutzungsart	Erläuterungen
Rinder	
Milchkühe*	Rinder, die der Milcherzeugung dienen, ab der ersten Abkalbung
Kälber, Zukauf*	nicht auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber ab der Einstallung im aufnehmenden Betrieb bis zu einem Alter von 12 Monaten
Mastrinder	zur Mast gehaltene Rinder ab einem Alter von 12 Monaten
sonstige Rinder	Rinder ab einem Alter von 12 Monaten, die weder Milchkühe noch Mastrinder sind
Kälber, eigene Aufzucht	auf dem Tierhaltungsbetrieb geborene Kälber bis zu einem Alter von 12 Monaten
Rinder im Transit	Rinder, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden
Schweine	
Saugferkel*	nicht abgesetzte Saugferkel ab der Geburt bis zu dem Zeitpunkt, an dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird
Ferkel unter 30 kg*	Ferkel ab dem Zeitpunkt, ab dem das jeweilige Tier vom Muttertier abgesetzt wird bis zum Erreichen eines Gewichts von 30 kg
Mastschweine*	zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von mehr als 30 kg
Zuchtschweine*	zur Zucht gehaltene Sauen und Eber ab der Einstallung zur Ferkelerzeugung
sonstige Schweine	nicht zur Mast bestimmte Schweine ab einem Gewicht von 30 kg
Schweine im Transit	Schweine, die durch Besitzer- oder Standortwechsel nur wenige Stunden bis zu einer Woche gehalten werden
Hühner	
Masthühner*	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres
Legehennen*	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab der Aufstallung im Legebetrieb
Junghennen*	zur Gewinnung von Konsumeiern bestimmte Hühner ab dem Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres bis zur Aufstallung im Legebetrieb
Hühner-Eintagsküken	Hühner-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport
sonstige Hühner	Hühner, die weder Masthühner, Legehennen, Junghennen noch Eintagsküken sind
Puten	
Mastputen*	zur Gewinnung von Fleisch bestimmte Puten ab Zeitpunkt des Schlüpfens des jeweiligen Tieres
Puten-Eintagsküken	Puten-Eintagsküken in Brütereien und beim Transport
sonstige Puten	Puten, die weder Mastputen noch Eintagsküken sind

**Nutzungsarten, bei denen die Arzneimittelverwendungen für die Ermittlung der Therapiehäufigkeiten verwendet werden, sofern festgelegte Bestandsgrößen überschritten worden sind.*

© BVL, 22. Dezember 2025